

JETZT IM  
NEUEN DESIGN

# RdU

## Recht der Umwelt

### Schwerpunkt

## Energiewende

**Contracting & PPA – Neue Formen iZm grünem Strom**

Florian Stangl und Gregor Biley

**Energiekosten steigen – Update zu Energiepreisen  
und -abgaben**

Stephan Cejka

### Beitrag

**Vom Bodenaushub als Nebenprodukt und  
wann Abfall sein Ende findet**

Mario Walcher und Marco Wallner

### Rechtsprechung

**EuGH: *Porr* zu unkontaminiertem Bodenaushubmaterial**

Rainer Weiß

**VwGH: 5%-Grenze ist kein Freibrief für  
gemischte Tierbestände**

Nadja Polzer

**OGH: wichtiges Interesse iZm Klimaanlage**

Emanuel Ponholzer und Bastian Egger

# Energiekosten steigen (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben

## Der Beitrag schnell gelesen

Der allgemeine Preisanstieg 2022 wurde zu einem wesentlichen Teil vom Anstieg der Energiepreise verursacht. Doch auch 2023 wird uns dieses Thema weiter verfolgen, da ein Höchststand noch nicht erreicht sein dürfte. Seit dem Beitrag *Cejka*, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften?<sup>1</sup> erfolgten weitere Maßnahmen im Bereich der Energieabgaben sowie

staatliche Zuschüsse auf Energie- und Netzpreise, denen dieses Update gewidmet ist.

### Energierecht

EKAG 2022; SVRG; VEZG; EKBSG; EKBTG; VO (EU) 2022/1854; LWA-G; SNE-V; SVRG

RdU 2023/7

Mag. iur. Dr. STEPHAN CEJKA, BSc, ist Research Scientist bei Siemens AG Österreich.

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Maßnahmen im Bereich des Energiepreises
  - 1. Energiekostenausgleich
  - 2. Stromkostenzuschuss („Strompreisbremse“)
  - 3. Unternehmens-Energiekostenzuschuss
  - 4. Energiekrisenbeitrag („Übergewinnsteuer“)
  - 5. „Gaspreisbremse“/Heizkostenzuschuss
- C. Maßnahmen im Bereich des Netzpreises
  - 1. Ausgleich des erhöhten Netzverlustentgelts
  - 2. Netzkostenzuschuss
- D. Maßnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben
  - 1. Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale
  - 2. Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe
  - 3. CO<sub>2</sub>-Bepreisung/Erhöhter Klimabonus

### E. Weitere Maßnahmen und Auswirkungen

- 1. Stromverbrauchsreduktionsgesetz
- 2. Landesrecht
- 3. Auswirkungen auf Energiegemeinschaften

### A. Einleitung

Die Energiepreise steigen weiterhin und heizen die allgemeine Inflationsrate an. Der Energiepreisindex (EPI) stieg im Jahresvergleich Oktober 2021 zu Oktober 2022 um 50,2% und damit in weitaus höherem Ausmaß als der Verbraucherpreisindex (VPI).<sup>2</sup> Bereits in RdU 2022/89 habe ich mich mit den steigenden Energiekosten und den temporären Senkungen der Energieabgaben mit Stand Mitte 2022 beschäftigt.<sup>3</sup> Um die Erhöhungen ab-

<sup>1</sup> RdU 2022/89, 181.

<sup>2</sup> Vgl. [www.energyagency.at/fakten/energiepreisindex](http://www.energyagency.at/fakten/energiepreisindex) (Stand aller Links 10. 1. 2023).

<sup>3</sup> Vgl. *Cejka*, Energiekosten steigen, RdU 2022/89.

zufedern, wurden – wie berichtet – schon beginnend mit Ende 2021 erste gesetzliche Maßnahmen getroffen; weitere folgten kontinuierlich im Jahr 2022.

Gesetz- und Verordnungsgeber blieben auch im zweiten Halbjahr 2022 nicht untätig. Dieser Beitrag soll ein Update geben und sich mit den weiteren Maßnahmen mit Stand Anfang Jänner 2023 befassen. Eine Bezugnahme auf den Titel des Vorbeitrags ist dabei nur teilweise möglich, beziehen sich doch die neueren Maßnahmen mehrheitlich nicht mehr auf den Bereich der Steuern und Abgaben, sondern stellen eher Zuschüsse im Bereich des Energie- sowie des Netzes dar.

Dazu sei einleitend noch einmal in Erinnerung gerufen, dass der **Strompreis aus drei Komponenten besteht**, die bisher iW jeweils etwa ein Drittel der Gesamtkosten ausmachten (siehe Tab 1):

- ▶ Die eigentlichen Energiekosten, die im liberalisierten Strommarkt an einen frei wählbaren Lieferanten bezahlt werden und sich aus dem jeweiligen Energieliefervertrag ergeben;
- ▶ Netzgebühren, die die E-Control als zuständige Regulierungs-Behörde festlegt<sup>4</sup> und an den monopolistischen Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet bezahlt werden, sowie
- ▶ Steuern und Abgaben.

Strompreiskomponenten	2. Halbjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Energiepreis	7,45	9,01
Netzpreis	6,48	6,58
Steuern und Abgaben	7,74	6,66

Tab 1: Durchschnittliche Strompreise für Haushalte in Cent/kWh  
Quelle: [www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen](http://www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen)

Tab 1 stellt die durchschnittlichen Strompreise für Haushalte im zweiten Halbjahr 2021 sowie im ersten Halbjahr 2022 gegenüber. Hierbei auffallend sind schon im 1. Halbjahr 2022 eine Erhöhung der durchschnittlichen Energiepreise um 21% sowie eine Senkung von Steuern und Abgaben als teilweiser Ausgleich. Werte für das 2. Halbjahr 2022 sind derzeit noch nicht bekannt, dürften jedoch einen weiteren heftigen Anstieg der durchschnittlichen Energiepreise zeigen, da die hohen Preise nun zunehmend auch bei Bestandskunden mit abgelaufener Preisgarantie ankommen.

## B. Maßnahmen im Bereich des Energiepreises

### 1. Energiekostenausgleich

Im Bereich des Energiepreises wurde zunächst ab April 2022 – wie bereits berichtet<sup>5</sup> – an einen Großteil der Haushalte ein Energiekostenausgleich iHv € 150,- durch das EnergiekostenausgleichsG als Gutschein per Zuschuss auf die Stromrechnung ausbezahlt.<sup>6</sup>

### 2. Stromkostenzuschuss („Strompreisbremse“)

Im Oktober 2022 wurde ein Stromkostenzuschuss durch das Stromkostenzuschussgesetz<sup>7</sup> eingeführt. Ziel ist die „Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung für ein Grundkontingent“.<sup>8</sup> Begünstigt sind natürliche Personen, deren Stromzähler einem Haushaltsstandardlastprofil<sup>9</sup> zugeordnet ist. Dieser Zuschuss wird von 1. 12. 2022 bis 30. 6. 2024 bis zu einer maximalen Stromverbrauchsmenge (jährliches Grundkontingent) von 2900 kWh ausbezahlt.<sup>10</sup> Dies soll 80% des durchschnittlichen österr Haushaltsverbrauchs entsprechen<sup>11</sup> und damit in-

direkt auch zu individuellen Energieeinsparungen führen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jeweiligen Überschreitung des vereinbarten Nettopreises gem Stromliefervertrag über den unteren Schwellenwert/Referenzenergiepreis von 10 Cent/kWh netto und ist gedeckelt mit einem oberen Schwellenwert/Referenzenergiepreis von 40 Cent/kWh netto (siehe Tab 2 und das Beispiel eines repräsentativen derzeitigen Tarifs in Tab 3).<sup>12</sup>

Energiepreis pro kWh netto	Stromkostenzuschuss
< 10 Cent	0 Cent
10 – 40 Cent	0–30 Cent
> 40 Cent	30 Cent

Tab 2: Überblick Höhe des Stromkostenzuschusses  
Quelle: § 5 Abs 2 und 3 SKZG

Nettopreis	Bruttopreis <sup>13</sup>	Stromkostenzuschuss <sup>14</sup>	Vom Verbraucher zu bezahlen
34,1874 Cent/kWh	43,4864 Cent/kWh	– 24,1874 Cent/kWh	19,299 Cent/kWh

Tab 3: Beispiel eines repräsentativen derzeitigen Tarifs (Tarif „OPTIMA Entspannt“ von Wien Energie)  
Quelle: [www.wienenergie.at/privat/produkte/strom/optima-entspannt/](http://www.wienenergie.at/privat/produkte/strom/optima-entspannt/)

Ein Zusatzkontingent für Haushalte mit mehr als drei Personen ist zwar vorgesehen, doch bisher nicht näher ausgeführt.<sup>15</sup> Anpassungen dürften zeitnahe folgen, da derzeit im Energieausschuss ein (noch weitgehend inhaltsleerer) Initiativantrag der Regierungsparteien mit Fristsetzung bis Jänner 2023 vorliegt.<sup>16</sup>

### 3. Unternehmens-Energiekostenzuschuss

Zuvor wurde bereits im Juli 2022 ein Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz<sup>17</sup> zur Unterstützung von energieintensiven Unternehmen erlassen; hierfür werden insgesamt maximal

<sup>4</sup> V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018) BGBl II 2017/398 idF BGBl II 2022/466.

<sup>5</sup> Vgl *Cejka*, RdU 2022/89.

<sup>6</sup> BG, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird (Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022) BGBl I 2022/37 idF BGBl I 2022/160; vgl *Gleiss/Romstorfer*, Das Verfahren zur Abwicklung des neuen Energiekostenausgleichs, AVR 2022, 42.

<sup>7</sup> BG über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG) BGBl I 2022/156.

<sup>8</sup> § 1 Abs 1 SKZG.

<sup>9</sup> § 4 SKZG; gem Anlage sind dies H0 (Haushalt), HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher) oder HF (Haushalt mit Speicherheizung).

<sup>10</sup> § 5 Abs 1 und 3 SKZG.

<sup>11</sup> Vgl Pressemitteilung *BMF*, Stromkostenbremse entlastet jeden Haushalt mit rund 500 Euro, 7. 9. 2022, [www.bmf.gv.at/presse/pressemitteilungen/2022/september/stromkostenbremse.html](http://www.bmf.gv.at/presse/pressemitteilungen/2022/september/stromkostenbremse.html).

<sup>12</sup> § 5 Abs 2 und 3 SKZG.

<sup>13</sup> Inkl 6% Gebrauchsabgabe und 20% USt.

<sup>14</sup> Vom Nettopreis.

<sup>15</sup> § 6 SKZG.

<sup>16</sup> IA 3023/A 27. GP betr ein BG, mit dem das SKZG geändert wird.

<sup>17</sup> BG über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz – UEZG) BGBl I 2022/117 idF BGBl I 2022/181; vgl *Petritz/Mahver*, Der neue Energiekostenzuschuss für Unternehmen, taxlex 2022/80.

1,3 Mrd Euro zur Verfügung gestellt.<sup>18</sup> Als energieintensive Unternehmen werden jene Unternehmen definiert, „bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0% des Produktionswerts belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5% des Mehrwerts beträgt“.<sup>19</sup> Unter einem Umsatz von € 700.000,- entfällt das Kriterium der Energieintensität.<sup>20</sup> Gefördert werden anteilige Mehraufwendungen von Energiekosten (Treibstoff, Strom und Gas) im Zeitraum Februar 2022 bis Dezember 2023. Die maximale Förderhöhe beträgt grundsätzlich € 400.000,-, doch kann abhängig von Betroffenheit und Branche auch eine Förderung darüber hinaus gewährt werden.<sup>21</sup>

Auch in diesem Bereich kann von zeitnahen Änderungen ausgegangen werden, da derzeit im Budgetausschuss ein Initiativantrag der Regierungsparteien mit Fristsetzung bis Jänner 2023 vorliegt.<sup>22</sup> Zusätzlich liegt derzeit im Wirtschaftsausschuss eine RV bzgl eines Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz zum Ausgleich indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten.<sup>23</sup>

#### 4. Energiekrisenbeitrag („Übergewinnsteuer“)

Hingegen sollen jene Unternehmen, die von höheren Energiepreisen profitiert haben, einen Solidaritätsbeitrag („Übergewinnsteuer“) abführen. Dies ergibt sich zunächst aus einer EU-Notmaßnahmenverordnung von Oktober 2022<sup>24</sup> und in weiterer Folge aus deren nationalen Umsetzung als Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S)<sup>25</sup> und Energiekrisenbeitrag – fossile Energieträger (EKB-F).<sup>26</sup> Die unionsweite temporäre Verpflichtung zur Weitergabe von Überschusserlösen an die Verbraucher soll positive Auswirkungen auf die Energiepreise haben und zu einer Dämpfung der Inflationsrate beitragen.<sup>27</sup> Daher sollen die Einnahmen eingesetzt werden für: „i) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Endkunden [...] zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise; ii) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs; iii) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen in energieintensiven Branchen und iv) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zum Ausbau der Energieautonomie“.<sup>28</sup>

Im **Strombereich** wird zwischen Dezember 2022 und Dezember 2023 eine Obergrenze für Markterlöse angewandt,<sup>29</sup> die nur für jene Technologien gilt, deren Grenzkosten unter der Obergrenze liegen, wie zB Wind- und Solarenergie,<sup>30</sup> nicht jedoch für jene Technologien, deren Betriebskosten deutlich über dieser Grenze liegen, wie zB Gaskraftwerke.<sup>31</sup> Der EKB-S beträgt 90% der Erlöse aus der Veräußerung von Strom, die über der Obergrenze von € 140,- pro MWh liegen.<sup>32</sup> Hievon kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden.<sup>33</sup>

Im Bereich der **fossilen Energieträger** wird ein Solidaritätsbeitrag eingeführt, der jene Gewinne treffen soll, die unter normalen Umständen nicht erzielt worden wären.<sup>34</sup> Dabei werden die Gewinne des zweiten Halbjahrs 2022 und des Kalenderjahrs 2023 den Gewinnen des Vergleichszeitraums 2018–2021 gegenübergestellt. Sofern die Gewinne mehr als 20% über dem Durchschnitt des Vergleichszeitraums liegen, wird der EKB-F iHv 40% der Überschreitung fällig.<sup>35</sup> Auch hier kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden.<sup>36</sup>

#### 5. „Gaspreisbremse“/Heizkostenzuschuss

Eine der „Strompreisbremse“ vergleichbare „Gaspreisbremse“, wie in Deutschland eingeführt, wurde in den letzten Monaten auch in Österreich häufig diskutiert, doch von der Regierung

bisher abgelehnt. Dabei wird argumentiert, dass einerseits nicht nur der Gaspreis steige, andererseits aber auch die Verwendung von Gasheizungen in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede aufweise: So heizen in Deutschland die Hälfte der Haushalte mit Gas, in Österreich jedoch weniger als ein Viertel, in Krnt sogar nur 3%.<sup>37</sup> Stattdessen liegt derzeit ein Initiativantrag der Regierungsparteien zu einem Heizkostenzuschuss mit Fristsetzung bis Jänner 2023 im Budgetausschuss.<sup>38</sup> Damit soll den Ländern ein Zuschuss von 450 Mio Euro für Wohn- und Heizkostenzuschüsse an natürliche Personen gewährt werden.

Zusätzlich wurde mit dem Teuerungs-Entlastungspaket im Juni 2022<sup>39</sup> auch ein Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz<sup>40</sup> geschaffen, mit dem der Bund mit 60 Mio Euro Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen, sowie Einmalzahlungen an Haushalte, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, leistet. Mittels og Initiativantrag<sup>41</sup> soll der genannte Betrag weiter erhöht werden.

<sup>18</sup> § 1 Abs 4 UEZG.

<sup>19</sup> § 2 Abs 1 UEZG.

<sup>20</sup> § 1 Abs 1a UEZG.

<sup>21</sup> § 3 Abs 1 UEZG; die Förderrichtlinien gem § 5 leg cit finden sich auf der Webseite des BMAW, [www.bmaw.gv.at/dam/bmdwgvat/content/Themen/Wirtschaftsstandort-%C3%96sterreich/Standortpolitik/2022.11.21.-Richtlinie-Energiekostenzuschuss\\_final.pdf](http://www.bmaw.gv.at/dam/bmdwgvat/content/Themen/Wirtschaftsstandort-%C3%96sterreich/Standortpolitik/2022.11.21.-Richtlinie-Energiekostenzuschuss_final.pdf), diese enthalten auch Selbstverpflichtungen zu Energiesparmaßnahmen, wie zB das Unterlassen der Beleuchtung des Unternehmens in den Nachtstunden, Offenhalten von Außenräumen von beheizten Bereichen.

<sup>22</sup> IA 3085/A 27. GP betr ein BG, mit dem das UEZG geändert wird.

<sup>23</sup> RV bzgl eines BG über die befristete Gewährung von Förderungen für Unternehmen in Sektoren, die aufgrund erheblich gestiegener Strompreiskosten besonders belastet sind (Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022) 1774 BlgNR 27. GP.

<sup>24</sup> VO (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

<sup>25</sup> BG über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) Art 1 BGBl I 2022/220.

<sup>26</sup> BG über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFSG) Art 2 BGBl I 2022/220.

<sup>27</sup> ErwGr 12, 46 VO (EU) 2022/1854.

<sup>28</sup> ErwGr 56 VO (EU) 2022/1854; vgl auch Art 10, 17 leg cit.

<sup>29</sup> Art 6 VO (EU) 2022/1854.

<sup>30</sup> Art 7, ErwGr 32 VO (EU) 2022/1854.

<sup>31</sup> ErwGr 33 VO (EU) 2022/1854; § 2 Z 5 EKBSG befreit zusätzlich auch Pumpspeicherkraftwerke vom EKB-S.

<sup>32</sup> § 3 EKBSG.

<sup>33</sup> Vgl § 4 EKBSG.

<sup>34</sup> ErwGr 14, 50 VO (EU) 2022/1854.

<sup>35</sup> §§ 2, 3 EKBFSG.

<sup>36</sup> Vgl § 4 EKBFSG.

<sup>37</sup> Vgl Pressemeldung BMF, 500 Mio Euro Wohn- und Heizkostenzuschuss im Ministerrat beschlossen, 14. 12. 2022, [www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/dezember/wohn-und-heizkostenzuschuss.html](http://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/dezember/wohn-und-heizkostenzuschuss.html)

<sup>38</sup> IA 3078/A XXVII GP betr ein BG über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz).

<sup>39</sup> BG, mit dem das [...] geändert werden sowie das BG über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) und das BG über den Teuerungsausgleich für Bezieherinnen und Bezieher von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz erlassen werden (Teuerungs-Entlastungspaket) BGBl I 2022/93.

<sup>40</sup> BG über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) Art 12 BGBl I 2022/93.

<sup>41</sup> IA 3078/A 27. GP betr ein BG, mit dem das LWA-G geändert wird.

## Netzverlustentgelt, Netzebene 7, nicht gemessen

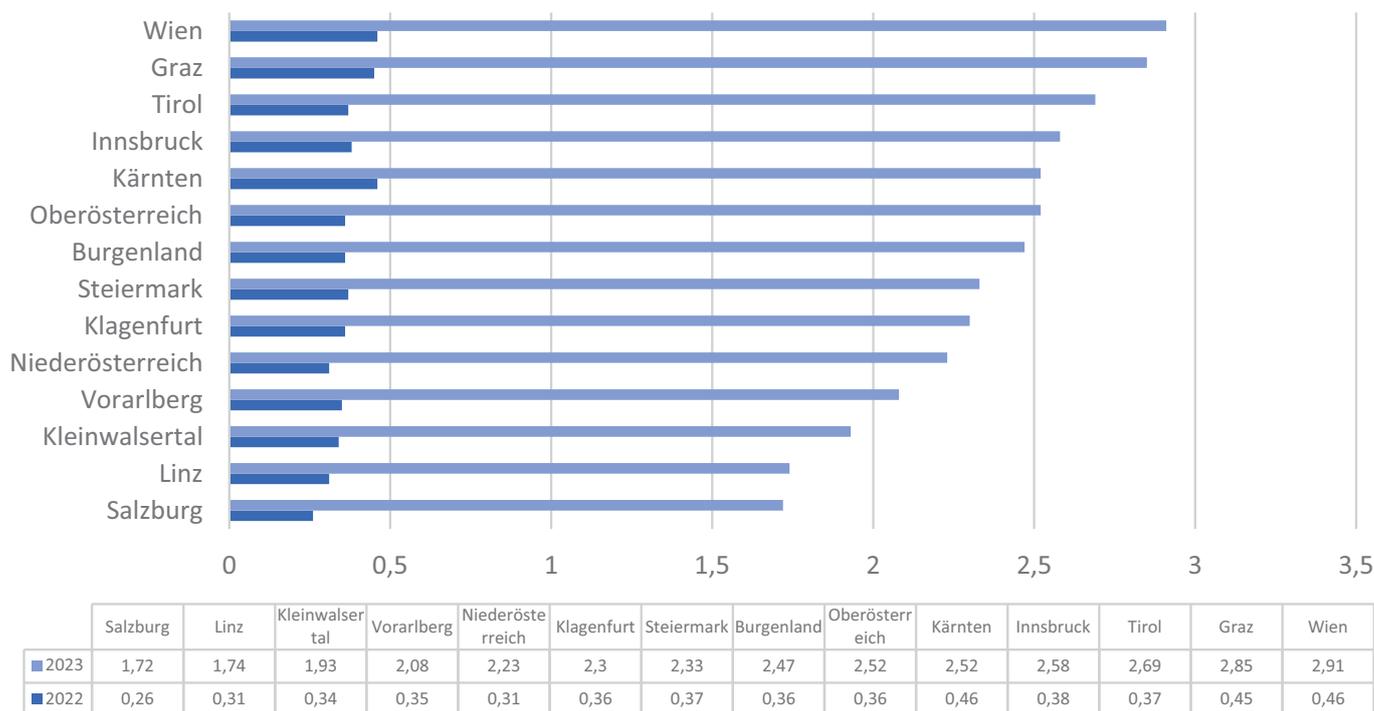


Abb 1: Vergleich der Netzverlustentgelte für 2022 und 2023 in Cent/kWh

Quelle: Vgl § 6 SNE-V 2018 idF BGBl II 2021/558 für 2022 und idF BGBl II 2022/466 für 2023.

### C. Maßnahmen im Bereich des Netzpreises

#### 1. Ausgleich des erhöhten Netzverlustentgelts

Die hohen Energiepreise wirken sich 2023 auch auf das Netzentgelt aus – im EIWOG 2010<sup>42</sup> als Systemnutzungsentgelt bezeichnet. Dieses besteht aus mehreren Komponenten:<sup>43</sup> Nutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Entgelt für Messleistungen sowie Entgelt für sonstige Leistungen. Im Fokus steht dabei das Netzverlustentgelt, dessen Zweck die Abgeltung jener Kosten ist, „die dem Netzbetreiber für [...] die Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen“.<sup>44</sup> Da diese Kosten auch für Netzbetreiber extrem gestiegen sind, steigt nun auch das Netzverlustentgelt stark an (teilweise auf das Siebenfache, siehe Abb 1).<sup>45</sup>

Die entstehenden Zusatzkosten sollen zumindest im ersten Halbjahr 2023 kompensiert werden. Dazu werden die „Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für das erste Halbjahr 2023 [...] im Ausmaß von 173 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt“.<sup>46</sup> Zusätzlich wurde im NR ein Entschließungsantrag angenommen, der BMK und BMF ersucht, auch eine Lösung für das zweite Halbjahr 2023 zu erarbeiten.<sup>47</sup>

#### 2. Netzkostenzuschuss

Zusätzlich zum og Stromkostenzuschuss regelt das Stromkostenzuschussgesetz einen Zuschuss zu den Netzentgelten für einkommensschwache Haushalte.<sup>48</sup> Dieser wird zwischen Jänner 2023 und Juni 2024 iHv 75% der Systemnutzungsentgelte, maximal € 200,-, gewährt.<sup>49</sup>

### D. Maßnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben

#### 1. Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale

Wie bereits in *Cejka*, RdU 2022/89 besprochen wurde für 2022 die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags sowie der Erneuerbaren-Förderpauschale ausgesetzt.<sup>50</sup> Diese Maßnahmen werden nunmehr auch 2023 beibehalten.<sup>51</sup>

<sup>42</sup> BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2022/234.

<sup>43</sup> § 51 Abs 2 EIWOG 2010.

<sup>44</sup> § 53 Abs 1 EIWOG 2010.

<sup>45</sup> Vgl § 6 SNE-V 2018 idF BGBl II 2021/558 für 2022 und idF BGBl II 2022/466 für 2023.

<sup>46</sup> § 53 Abs 4 EIWOG 2010 (Verfassungsbestimmung).

<sup>47</sup> EA 283/E 27. GP.

<sup>48</sup> § 7 SKZG; die von dieser Maßnahme Begünstigten ergeben sich aus der V des Vorstands der E-Control über die EAG-Kostenbefreiung und Kostendeckelung für Haushalte (EAG-Befreiungsverordnung) BGBl II 2022/61.

<sup>49</sup> § 8 SKZG.

<sup>50</sup> V der BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2022 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022) BGBl II 2021/600; Art I Z 48 BG, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden BGBl I 2022/7.

<sup>51</sup> V der BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023) BGBl II 2022/498; Z 15 BG, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird BGBl I 2022/233.

### 2. Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe

Ebenso wurden die Elektrizitätsabgabe und die Erdgasabgabe (vorerst?) bis Juni 2023 auf den EU-rechtlichen Mindeststeuersatz gem EU-Energiebesteuerungs-RL<sup>52</sup> gesenkt (siehe Tab 4).<sup>53</sup>

	Abgabe „normalerweise“	Reduzierte Abgabe von Mai 2022 bis Juni 2023
Elektrizitätsabgabe	1,5 Cent/kWh <sup>54</sup>	0,1 Cent/kWh <sup>55</sup>
Erdgasabgabe - für Wasserstoff reduziert	6,6 Cent/m <sup>3</sup> <sup>56</sup> 2,1 Cent/m <sup>3</sup> <sup>57</sup>	1,196 Cent/m <sup>3</sup> 0,38 Cent/m <sup>3</sup> <sup>58</sup>

Tab 4: Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe

Quelle: BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden, BGBl I 2022/63; vgl *Cejka*, RdU 2022/89.

### 3. CO<sub>2</sub>-Bepreisung/Erhöhter Klimabonus

Die durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022<sup>59</sup> eingeführte CO<sub>2</sub>-Besteuerung wurde kurz vor dem vorgesehenen Inkrafttreten mit Juli noch auf Oktober verschoben.<sup>60</sup> Der vorgesehene Kostenpfad der nationalen Emissionszertifikate ist in Tab 5 dargestellt.<sup>61</sup>

Zeitraum	Preis pro Tonne Kohlendioxidäquivalent
ab Oktober 2022	30 Euro
2023	35 Euro (Anm: siehe Text)
2024	45 Euro
2025	55 Euro

Tab 5: Kostenpfad der nationalen Emissionszertifikate

Quelle: Vgl § 10 Abs 1 BG über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl I 2022/10 idF BGBl I 2022/194.

Dabei ist zur Stabilisierung der Energiepreise ein Preisstabilitätsmechanismus vorgesehen.<sup>62</sup> Sollte die durchschnittliche Veränderung der Energiepreise 12,5% überschreiten, wird der Erhöhungsbetrag für das nachfolgende Kalenderjahr auf 50% des ursprünglichen Wertes reduziert<sup>63</sup> und daher der Preis für 2023 mit € 32,50 festgelegt.<sup>64</sup> Trotz der geringeren als der ursprünglich vorgesehenen Erhöhung stellt dies immer noch eine Erhöhung dar. Aufgrund der Beschränkung auf das jeweilige Jahr ergibt dies sodann für 2024 einen größeren Sprung auf € 45,-.

Für Erdgas sind in Anlage I Treibhausgasemissionen von 2,04 kg/m<sup>3</sup> festgelegt,<sup>65</sup> dies entspricht daher für 2023 zusätzlichen Kosten iHv 6,63 Cent/m<sup>3</sup>, welche die og Vergünstigung der Erdgasabgabe bereits überschreiten.<sup>66</sup> Für Benzin wurden Treibhausgasemissionen von 2,38 kg/Liter festgelegt, dies erhöht den Benzinpreis um 7,74 Cent/l. Zur pauschalen Kompensation der finanziellen Mehrbelastungen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung wurde für natürliche Personen ein Klimabonus vorgesehen,<sup>67</sup> der 2022 (bisher einmalig) auf € 250,- erhöht<sup>68</sup> und gemeinsam mit einem Anti-Teuerungsbonus von zusätzlichen € 250,-<sup>69</sup> bezahlt wurde.

## E. Weitere Maßnahmen und Auswirkungen

### 1. Stromverbrauchsreduktionsgesetz

Das Stromverbrauchsreduktionsgesetz<sup>70</sup> dient ebenso der nationalen Umsetzung eines Teils der og EU-Notmaßnahmen-VO vom Oktober 2022.<sup>71</sup> Die Senkung des Stromverbrauchs soll positive Auswirkungen auf die Energiepreise haben und den Verbrauch fossiler Brennstoffe minimieren.<sup>72</sup> Zu definierten Spitzenzeiten<sup>73</sup> im Zeitraum Dezember 2022 bis März 2023<sup>74</sup> soll die Nachfrage um mindestens 5% gesenkt werden,<sup>75</sup> zB durch Maßnahmen wie Auktionen, Ausschreibungen, finanzielle Anreize oder Laststeuerungsprogramme.<sup>76</sup> Das SVRG sieht freiwillige Maßnahmen (zB Aufrufe an die Bevölkerung zur Reduktion des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten, Energie-spar-, Energieeffizienz-, und Sanierungsmaßnahmen),<sup>77</sup> Ausschreibungen von Stromverbrauchsreduktionen<sup>78</sup> und sonstige Einsparungen (Reduktionen infolge der gestiegenen Strompreise)<sup>79</sup> vor.

### 2. Landesrecht

Neben den bereits auf landesrechtlich geregelten Wohn- und Heizkostenzuschüssen wurden in einzelnen Ländern auch weitere Maßnahmen gegen die hohen Energiekosten umgesetzt:

<sup>52</sup> RL (EG) 2003/96 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmverordnungen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.  
<sup>53</sup> BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden, BGBl I 2022/63; vgl *Cejka*, RdU 2022/89.  
<sup>54</sup> § 4 Abs 2 BG, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz) BGBl 1996/201 idF BGBl I 2022/108.  
<sup>55</sup> § 7 Abs 11 Elektrizitätsabgabegesetz.  
<sup>56</sup> § 5 Abs 2 BG, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz), BGBl 1996/201 idF BGBl I 2022/63.  
<sup>57</sup> § 5 Abs 4 Erdgasabgabegesetz.  
<sup>58</sup> § 8 Abs 6 Erdgasabgabegesetz.  
<sup>59</sup> BG, mit dem das [...] geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I) BGBl I 2022/10.  
<sup>60</sup> Art 7 Z 2 Teuerungs-Entlastungspaket.  
<sup>61</sup> Vgl § 10 Abs 1 BG über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022) BGBl I 2022/10 idF BGBl I 2022/194.  
<sup>62</sup> § 10 Abs 2 NEHG 2022.  
<sup>63</sup> Eine entsprechende Regelung würde auch vice versa angewandt, indem der Erhöhungsbeitrag mit 150% festgestellt wird, sofern die Energiekosten um mindestens 12,5% sinken.  
<sup>64</sup> § 1 K des BM für Finanzen über die Anwendbarkeit des Preisstabilitätsmechanismus gem § 10 Abs 3 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 BGBl II 2022/460.  
<sup>65</sup> Anlage 1 NEHG 2022.  
<sup>66</sup> Vgl auch *Cejka*, RdU 2022/89.  
<sup>67</sup> § 1 BG über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) BGBl I 2022/11 idF BGBl I 2022/90.  
<sup>68</sup> § 3 Abs 1 KliBG.  
<sup>69</sup> § 8 KliBG.  
<sup>70</sup> BG über Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion in Spitzenzeiten (Stromverbrauchsreduktionsgesetz – SVRG) BGBl I 2022/235.  
<sup>71</sup> VO (EU) 2022/1854.  
<sup>72</sup> ErwGr 10 VO (EU) 2022/1854; § 1 SVRG.  
<sup>73</sup> Zur Ermittlung der Spitzenzeiten siehe § 4 SVRG; als Spitzenzeiten ermittelt wurden die Werktage von 08:00 – 12:00 sowie von 17:00 – 19:00, vgl [www.app.at/powermonitor/](http://www.app.at/powermonitor/).  
<sup>74</sup> Art 4 Abs 1 VO (EU) 2022/1854.  
<sup>75</sup> Art 4 VO (EU) 2022/1854; § 5 SVRG.  
<sup>76</sup> ErwGr 20 VO (EU) 2022/1854.  
<sup>77</sup> § 6 SVRG.  
<sup>78</sup> §§ 9 – 16 SVRG; dabei können iW nur Großverbraucher (ev auch aggregierte Kleinverbraucher) teilnehmen; vgl § 11 Abs 4 leg cit.  
<sup>79</sup> § 7 SVRG.

Das **Wiener** Energieunterstützungsgesetz<sup>80</sup> regelt

- ▶ eine Energiekostenpauschale<sup>81</sup> iHv € 200,- bei einem Anspruch auf Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, Ausgleichs- oder Ergänzungszulage sowie bei Arbeitslosen; bei Alleinerziehern wird hierauf ein Zuschlag iHv € 100,- ausbezahlt (April 2022),
- ▶ die Energieunterstützung Plus<sup>82</sup> iHv max € 500,- Euro, die sich an Personen, die „von Armut oder sozialer Ausschließung betroffen oder bedroht sind und sich in einer Notlage aufgrund der starken und außergewöhnlichen Erhöhung von Energiekosten [...] befinden“ richtet. Diese dient als Förderung „zur Abdeckung von Rückständen aus Rechnungen für Energie und zur Schaffung sonstiger energiebezogener Maßnahmen“ auf Grundlage von Förderrichtlinien, die durch die Landesregierung festgelegt wurden<sup>83</sup> (Oktober 2022 bis Juni 2023).
- ▶ den Wr Energiebonus<sup>84</sup> iHv € 200,- an Haushalte (Hauptwohnsitz in Wien), die ein höchstzulässiges Jahreseinkommen nicht überschreiten<sup>85</sup> (November 2022).

In **NÖ** wurde ein Strompreisrabatt bis September 2023 eingeführt<sup>86</sup>, der Haushalten (Hauptwohnsitz in NÖ) entsprechend ihrer Größe zusteht<sup>87</sup>.

### 3. Auswirkungen auf Energiegemeinschaften

Schon im vorherigen Beitrag wurde beschrieben, dass die ergriffenen Maßnahmen für Energiegemeinschaften<sup>88</sup> nicht förderlich sind.<sup>89</sup> So sind diese beim Verbrauch von innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten Energie vom Erneuerbaren-Förderbeitrag<sup>90</sup> sowie von der Elektrizitätsabgabe<sup>91</sup> befreit; unter Berücksichtigung der og Maßnahmen sind diese Vergünstigungen gegenüber Nichtteilnehmern damit temporär gering. Somit verbleiben iW derzeit nur Einsparungen beim Netznutzungsentgelt.<sup>92</sup>

Die Regelungen der „Strompreisbremse“ verschärfen dies noch weiter: Da die Energiegemeinschaft nicht als Lieferant iSd ELWOG 2010 zählt,<sup>93</sup> ist der Stromkostenzuschuss für einen Strombezug innerhalb der Energiegemeinschaft nicht anwendbar. Diese finanzielle Benachteiligung gegenüber dem traditionellen Strombezug könnte nur dadurch ausgeglichen werden, dass die Energiegemeinschaft dem Verbraucher die Energie zum unteren Referenzenergiepreis<sup>94</sup> anbietet. Dies wird dadurch erschwert, dass auch der Erzeuger innerhalb der Energiegemeinschaft diesen Preis akzeptieren müsste,<sup>95</sup> dieser jedoch seinen überschüssigen Strom auch einem anderen Abnehmer zu einem zumindest derzeit besseren Preis abgeben könnte. Da der Marktpreis zB im 1. Quartal 2023 € 268,63/MWh (nach € 514,50/MWh im 4. Quartal 2022) beträgt<sup>96</sup> und der Kleinerzeuger iW um diesen Preis der OeMAG Strom verkaufen kann,<sup>97</sup> ist die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft derzeit zwar möglicherweise ideell, nicht jedoch finanziell vorteilhaft.<sup>98</sup>

## Plus

### ÜBER DEN AUTOR

Mag.iur. Dipl.-Ing. Stephan Cejka, BSc, ist seit August 2014 als Research Scientist bei der Siemens AG Österreich tätig, wo er interdisziplinär im Bereich Energiewende (Energieinformatik, Energierecht) forscht. E-Mail: stephan.cejka@siemens.com

### DANKSAGUNG

Derzeit arbeitet Stephan Cejka am Projekt Energy Community System Integration (ECOSINT) mit, welches Energiegemeinschaften aus rechtlichen/regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Blickwinkeln analysiert (<https://ecosint.at/>). Für die Förderung durch die

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) unter der Projekt-Nr. 881165 wird gedankt.

### VOM SELBEN AUTOR ERSCIENEN

- ▶ *Cejka*, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften?, RdU 2022/89;
- ▶ *Cejka/Kitzmüller* in *Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber* (Hrsg), Gemeinde in der Energiewende, RFG-Schriftenreihe, 01–02/2022;
- ▶ *Cejka*, Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute – und morgen?, RdU 2022/50;
- ▶ *Cejka/Reihs/Fina/Stefan/Hauer/Zeilinger*, Typical future energy communities – An analysis on operational areas, member structure and used infrastructure, CIRED workshop on E-mobility and power distribution systems, 2022;
- ▶ *Cejka/Zeilinger/Stefan/Zehetbauer/Veseli/Burgstaller/Holzleitner*, Implementation and Operation of Blockchain-based energy communities under the new legal framework, in Smart Cities, Green Technologies and Intelligent Transport Systems, Communications in Computer and Information Science (CCIS) 1475 (2021);
- ▶ *Cejka/Frieden/Kitzmüller*, Implementations of self-consumption and energy communities in Austria's and EU member states' national law: A perspective on system integration and grid tariffs, 26th International Conference & Exhibition on Electricity Distribution (CIRED) (2021);
- ▶ *Cejka/Kitzmüller*, Rechtsfragen zur Gründung und Umsetzung von Energiegemeinschaften, 12. Internationale Energiewirtschaftstagung (IEWT) (2021);
- ▶ *Cejka*, Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket, *ecolex* 2021/5.
- ▶ *Cejka*, Die Energiewende in der Wiener Bauordnungsnovelle 2020, *immolex* 2020, 338;
- ▶ *Cejka*, Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU, *ecolex* 2020, 338.

<sup>80</sup> Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Energiekosten (Wiener Energieunterstützungsgesetz), LGBl 2022/18 idF LGBl 45/2022.

<sup>81</sup> § 4ff Wiener Energieunterstützungsgesetz.

<sup>82</sup> § 11 Wiener Energieunterstützungsgesetz.

<sup>83</sup> <https://www.wien.gv.at/gesundheitsstrukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/pdf/foerderrichtlinie-energieunterstuetzung-plus.pdf>.

<sup>84</sup> § 12ff Wiener Energieunterstützungsgesetz.

<sup>85</sup> Gem § 13 Abs 1 Wiener Energieunterstützungsgesetz: € 40.000 für Einzelpersonenhaushalte, € 100.000 für Mehrpersonenhaushalte.

<sup>86</sup> NÖ Strompreisabattgesetz (NÖ SPRG) LGBl 54/2022 idF LGBl 2022/68.

<sup>87</sup> Vgl § 2 Abs 3 NÖ SPRG iVm § 1 NÖ Strompreisabattverordnung (NÖ SPRVO) LGBl 2022/43: ZB für Einzelpersonenhaushalte € 169,58, Zweipersonenhaushalte € 272,36, Dreipersonenhaushalte € 374,44 usw.

<sup>88</sup> Zu Energiegemeinschaften im Detail ua *Cejka/Kitzmüller* in *Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber* (Hrsg), Gemeinde in der Energiewende, RFG-Schriftenreihe, 01–02/2022.

<sup>89</sup> Vgl *Cejka*, RdU 2022/89.

<sup>90</sup> Vgl § 75 Abs 5 ELWOG 2010.

<sup>91</sup> Vgl § 2 Abs 1 Z 4 ElektrizitätsabgabeG; V des BM für Finanzen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie (ELAbgG-UmsetzungsV), BGBl II 2021/82 idF BGBl II 2021/464.

<sup>92</sup> Siehe § 5 Abs 1 a SNE-V; im Detail vgl *Cejka/Kitzmüller* in *Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber* (Hrsg), RFG-Schriftenreihe, 01–02/2022, 51.

<sup>93</sup> Vgl § 7 Abs 1 Z 45 ELWOG 2010.

<sup>94</sup> ISd § 5 Abs 3 Z 3 SKZG.

<sup>95</sup> Vgl *Cejka*, Legal measures to aid profitability for energy communities and their participants, IEEE Zooming Innovation in Consumer Technologies Conference (ZINC), 2020.

<sup>96</sup> Vgl [www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis](http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis).

<sup>97</sup> Vgl § 13 BG über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) BGBl I 2011/75 idF BGBl I 2021/150.

<sup>98</sup> Vgl auch [www.derstandard.at/story/2000140730360/nachbarn-unter-strom-was-energiegemeinschaften-bringen](http://www.derstandard.at/story/2000140730360/nachbarn-unter-strom-was-energiegemeinschaften-bringen).